



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Herrn Vorsitzenden
des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Dr. Werner Pfeil MdL
40221 Düsseldorf

28. 05. 2018

Aktenzeichen
4701 - III. 6
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Dr.
Holznagel
Telefon: 0211 8792-206

nachrichtlich

Rechtsausschuss des Landtags
- Referat I 1 -
40221 Düsseldorf



14. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 30. Mai 2018

Öffentlicher Bericht der Landesregierung zu dem Tagesordnungspunkt 6
„Wie viele Haftbefehle und rechtskräftige Urteile mit Haftstrafen sind in
Nordrhein-Westfalen nicht vollstreckt?“

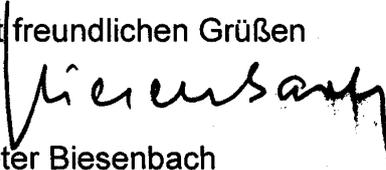
Anlagen

60

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlagen übersende ich den öffentlichen Bericht der Landesregierung
zu dem o. g. Tagesordnungspunkt in 60-facher Ausfertigung zur Weiter-
leitung an die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen


Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**13. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 30. Mai 2018**

Schriftlicher Bericht zu TOP 6:

*„Wie viele Haftbefehle und rechtskräftige Urteile mit Haftstrafen sind
in Nordrhein-Westfalen nicht vollstreckt?“*

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die erbetene Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

I.

Vorbemerkung der Landesregierung

Ausweislich der Strafverfolgungsstatistik sind in Nordrhein-Westfalen von den Gerichten im Jahr 2016 insgesamt 7.245 Freiheitsstrafen ohne Bewährung verhängt worden. Grundlage der Strafvollstreckung ist dabei gemäß § 449 der Strafprozessordnung (StPO) das rechtskräftige Urteil. Im Interesse einer wirksamen Strafrechtspflege sind richterliche Entscheidungen mit Nachdruck und Beschleunigung zu vollstrecken. Dies bedeutet indessen nicht, dass jede rechtskräftig verurteilte Person *sofort* nach Eintritt der Rechtskraft inhaftiert werden kann.

Die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde hat zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Vollstreckung gegeben sind (§ 3 Absatz 1 Strafvollstreckungsordnung - StrVollstrO). Zur Vollstreckung des Urteils bedarf es einer von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erteilenden und mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen, beglaubigten Abschrift der Urteilsformel (§ 451 Absatz 1 StPO). Ist eine Gesamtstrafe zu vollstrecken, teilt die Vollstreckungsbehörde die Bildung der Gesamtstrafe und die Übernahme der Vollstreckung unverzüglich zu allen betroffenen Verfahren mit. Sie fügt der Mitteilung eine beglaubigte Abschrift des erkennenden Teils der Entscheidung über die Gesamtstrafe bei, auf welcher der Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft vermerkt ist.

Liegen die urkundlichen Voraussetzungen der Vollstreckung vor, kann die Vollstreckung der Freiheitsstrafe im Einzelfall aufgeschoben werden. Dies ist beispielsweise möglich im Krankheitsfalle wegen vorübergehender Vollzugsuntauglichkeit nach § 455 StPO oder in Härtefällen nach § 456 Absatz 1 StPO, sofern durch die sofortige Vollstreckung dem Verurteilten oder seiner Familie erhebliche, außerhalb des Strafzwecks liegende Nachteile erwachsen. Gemäß § 458 Absatz 3 StPO kann auch das Gericht einen Aufschub der Vollstreckung anordnen, wenn Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung geltend gemacht werden.

Liegen keine Gründe für einen Vollstreckungsaufschub vor, weist die Vollstreckungsbehörde die verurteilte Person durch ein Aufnahmeersuchen in die zuständige Vollzugsanstalt ein. Das Aufnahmeersuchen ist der Vollzugsanstalt in zwei Stücken zu übersenden; es muss ihr noch *vor* dem Eintreffen der verurteilten Person zugehen (§ 29 Absatz 1 StrVollstrO).

Ist die verurteilte Person auf freiem Fuß, so lädt die Vollstreckungsbehörde sie unmittelbar zum Strafantritt (§ 27 Absatz 1 StrVollstrO). In der Ladung ist der verurteilten Person grundsätzlich eine Frist zu setzen, binnen der sie sich in der angegebenen Vollzugsanstalt einzufinden hat; die Frist wird in der Regel so bemessen, dass ihr *mindestens* eine Woche zum Ordnen ihrer Angelegenheiten bleibt. Zum sofortigen

Strafantritt kann die verurteilte Person geladen werden, wenn die sofortige Vollstreckung ausnahmsweise geboten ist. In der Ladung wird sie jeweils darauf hingewiesen, dass sie mit Zwangsmaßnahmen zu rechnen habe, falls sie der Ladung nicht fristgemäß oder rechtzeitig Folge leistet (§ 27 Absatz 2 StVollStrO).

Grundsätzlich erlässt die Vollstreckungsbehörde erst wenn die verurteilte Person auf die Ladung zum Antritt der Strafe sich nicht gestellt hat oder der Flucht verdächtig ist, einen Vorführungs- oder Haftbefehl (§ 457 Abs. 2 StPO). Etwas anderes gilt, wenn der Verdacht begründet ist, die verurteilte Person werde sich der Strafvollstreckung entziehen oder wenn eine verurteilte Person aus dem Strafvollzug entwichen ist oder sich sonst dem Vollzug entzieht. Gemäß § 456a Absatz 2 StPO kann die Vollstreckungsbehörde schließlich einen Haftbefehl erlassen, wenn sie im Hinblick auf eine Auslieferung oder Abschiebung des Verurteilten von der Vollstreckung abgesehen hat. In diesem Falle wird die Nachholung der Vollstreckung für den Fall angeordnet, dass der Verurteilte zurückkehrt.

Grundlage für einen Freiheitsentzug im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens sind der richterliche Untersuchungshaftbefehl nach § 112 der Strafprozessordnung (StPO), der richterliche Untersuchungshaftbefehl nach § 72 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) oder der richterliche Unterbringungshaftbefehl nach § 126 a StPO. Die Vollstreckung der Haftbefehle obliegt in Nordrhein-Westfalen den Kreispolizeibehörden.

Ist die mit Untersuchungs- oder Vollstreckungshaftbefehl gesuchte Person flüchtig oder hält sie sich verborgen, so kann die Staatsanwaltschaft ihre Ausschreibung zur Festnahme veranlassen (§ 457 Abs. 1 und 3, § 131 StPO). Art und Umfang von Fahndungsmaßnahmen sollen dabei in einem angemessenen Verhältnis zum Tatvorwurf bzw. zur Höhe der verhängten Strafe stehen.

Dies vorausgeschickt wird zu den aufgeworfenen Fragen auf der Grundlage einer Erhebung des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen sowie der Berichte der Generalstaatsanwältin und der Generalstaatsanwälte des Landes wie folgt berichtet:

II.

Zu den Fragen im Einzelnen

a)

Wie viele nicht vollstreckte Haftbefehle und rechtskräftige Urteile mit Haftstrafen ohne Bewährung hat es in Nordrhein-Westfalen zum 30.04.2018 gegeben?

Die Strafvollstreckungsbehörden erfassen offene Vollstreckungsverfahren statistisch nicht. Eine Stichtagserhebung aller Verfahren, in denen auf eine Haftstrafe ohne Bewährung erkannt wurde und in denen die verurteilte Person die Strafe noch nicht angetreten hat, erforderte aufgrund der Vielgestaltigkeit der Vollstreckungsverfahren eine Auswertung sämtlicher Vollstreckungsakten der nordrhein-westfälischen Staats-

anwaltschaften von Hand. Dies ist mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu leisten. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Die polizeilichen Ausschreibemodalitäten in den polizeilichen Datenbeständen bilden die tatsächlich dem Haftbefehl zu Grunde liegenden Straftaten und die Haftbefehlsarten nicht vollständig ab. Informationen zu Bewährungswiderrufen werden nicht erfasst. Auch eine retrograde Erhebung offener Haftbefehle ist nicht möglich. Durch Neuausschreibungen und Löschungen kommt es zu stetigen Veränderungen. Jede Gesamtzahl ist nur eine Momentaufnahme. Das Landeskriminalamt hat den Fahndungsbestand in dem polizeilichen Auskunftssystem VIVA 2.0 letztmalig am 16.05.2018 mittels einer aufwändigen händischen Recherche erhoben. Zu diesem Stichtag waren im Fahndungsbestand des Landeskriminalamtes 4.512 Strafvollstreckungshaftbefehle mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Ersatzfreiheitsstrafen und 81 Untersuchungshaftbefehle erfasst.

b)

Wie viele dieser nicht vollstreckten Haftbefehle bzw. nicht vollstreckten rechtskräftigen Urteile mit Haftstrafen ohne Bewährung sind wegen §§ 211, 212 StGB, § 174 bis 184j StGB und §§ 129a und 129b StGB ergangen?

Automatisierte Auswertungen zu den Anlässen nicht vollstreckter Haftbefehle oder nicht vollstreckter Urteile sind weder in den polizeilichen noch in den justiziellen Datenbeständen möglich. Eine Auswertung des Fahndungsbestands nach Deliktstypen könnte daher nur von Hand erfolgen und ist mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

Soweit die Leitenden Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte durch Befragung der für Kapitalstrafsachen oder Sexualdelikte zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten einige Einzelverfahren ermitteln konnten, in denen Untersuchungshaftbefehle nicht vollstreckt werden können, sind die Beschuldigten bzw. Angeklagten jeweils flüchtig. Festnahmen hätten in diesen Fällen mangels Hinweisen zum Aufenthaltsort bislang nicht erfolgen können.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Paderborn hat ein wegen Totschlags geführtes Verfahren feststellen können, in dem ein Haftbefehl nicht vollstreckt werden konnte. Nach dem Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Paderborn hat sich der Tatverdächtige in die Türkei abgesetzt und ist dort für ein türkisches Verfahren wegen desselben Sachverhalts in Untersuchungshaft genommen worden.

Der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf hat zu den Verfahren wegen der §§ 129a und 129b StGB, die von der Zentralstelle Terrorismusverfolgung Nordrhein-Westfalen (ZenTer NRW) bearbeitet werden, Folgendes berichtet:

„In Ermittlungsverfahren wegen Straftaten nach den §§ 129a, 129b StGB sind derzeit 17 Untersuchungshaftbefehle (in 14 Verfahren) offen. Ein weiterer

nicht vollstreckter Untersuchungshaftbefehl besteht hier in einem (lediglich) wegen des Vorwurfs des § 89a StGB geführten Ermittlungsverfahren. In allen Fällen wurden die erforderlichen Fahndungsmaßnahmen (einschließlich EuHB) eingeleitet. Urteile mit Freiheitsstrafen ohne Bewährung stehen nicht zur Vollstreckung an.“

c)

Welche besondere Absprachen gibt es zwischen dem Ministerium der Justiz und dem Ministerium des Inneren, die Zahl der nicht vollstreckten Haftbefehle und rechtskräftiger Verurteilungen so schnell wie möglich zu reduzieren?

Ist die verurteilte Person auf freiem Fuß, so lädt die Vollstreckungsbehörde sie in der Regel unmittelbar zum Strafantritt, ohne dass es der Vollstreckungshilfe durch die Polizei bedarf. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Steht ein Untersuchungs- oder Vollstreckungshaftbefehl zur Vollstreckung an, veranlasst die Staatsanwaltschaft nach Ziffer 41 Absatz 1 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren die Ausschreibung des Beschuldigten oder des Verurteilten zur Festnahme. Das Ministerium der Justiz hat in Abstimmung mit dem Ministerium des Inneren durch Rundverfügung vom 30. Januar 1979 (4701 III A 6) geregelt, dass dazu ein bestimmter, mit dem Landeskriminalamt (LKA NRW) abgestimmter Formularsatz Verwendung findet, um eine zügige, automatisierte Datenverarbeitung zu ermöglichen. Anordnungen auf Ausschreibung zur Festnahme führen regelmäßig am Tage ihrer Übersendung an das LKA NRW zur Speicherung in den Fahndungssystemen.

Die Fahndung nach den mit Haftbefehl gesuchten Person ist polizeiliche Kernaufgabe. Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen gewährleistet landeseinheitliche Verfahrensstandards zur Personenfahndung, Bearbeitung und Vollstreckung von Haftbefehlen durch die Kreispolizeibörden. Alle bei den Kreispolizeibehörden zur Vollstreckung eingehenden Haftbefehle werden in Nordrhein-Westfalen der Direktion Kriminalität zugeleitet. Deren Fachdienststelle

- erfasst den Haftbefehl im Vorgangsbearbeitungssystem,
- überprüft die gesuchte Person im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem sowie den polizeilichen Auskunfts- und Fahndungssystemen,
- bewertet den Haftbefehl unter kriminalfachlichen und einsatzorientierten Aspekten und berücksichtigt hierbei insbesondere die kriminelle Energie der gesuchten Person sowie die Schwere der Anlasstat,
- veranlasst in jedem Fall - soweit noch nicht erfolgt - die landesweite Ausschreibung der gesuchten Person und regt ggf. bei der zuständigen Staatsanwaltschaft eine Ausschreibung zur überörtlichen Fahndung an,
- steuert den Haftbefehl zur Vollstreckung an die gemäß Geschäftsverteilungsplan der Kreispolizeibehörde dafür zuständige Direktion und

- gewährleistet die Vorgangsverlaufs- und Fristenkontrolle hinsichtlich der weiteren Bearbeitung und Vollstreckung des Haftbefehls.

Von besonderer Bedeutung sind dabei insbesondere Fahndungen nach Personen, die wegen Straftaten mit Haftbefehl gesucht werden, bei denen nach Maßgabe der kriminellen Energie des Gesuchten sowie der Anlasstat Folgetaten zu befürchten sind oder die Öffentlichkeit in besonderem Maße beunruhigt ist (Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06.07.2015 [422 - 62.11] betreffend die Bearbeitung und Vollstreckung von Haftbefehlen).

Um Abstimmungsproblemen zwischen Polizei und Staatsanwaltschaften im Umgang mit zur Vollstreckung anstehenden Haftbefehlen vorzubeugen und eine effektive Zusammenarbeit zu gewährleisten, unterrichtet das Ministerium der Justiz die staatsanwaltschaftliche Praxis in Abstimmung mit dem Ministerium des Innern über die polizeilichen Arbeitsabläufe, zuletzt anlässlich der Dienstbesprechung mit der Generalstaatsanwältin und den Generalstaatsanwälten und den Leitenden Oberstaatsanwältinnen und Leitenden Oberstaatsanwälten am 7. und 8. Dezember 2017 in Recklinghausen.

d)

Gibt es Seitens des Ministeriums der Justiz bzw. der jeweilig für die beantragten Haftbefehle zuständigen Staatsanwaltschaft regelmäßige Gespräche mit der Polizei?

Die Generalstaatsanwälte und die Generalstaatsanwältinnen haben berichtet, dass von den Behördenleiterinnen und Behördenleitern etwaige Probleme im Einzelfall im Rahmen von turnusmäßigen Besprechungen mit den Polizeibehörden angesprochen werden könnten. Solche Besprechungen finden zwischen den Polizeibehörden und den zuständigen Staatsanwaltschaften auf Leitungsebene regelmäßig statt.

Überdies erkundigten sich auch der zuständige Dezernent bzw. die zuständige Dezernentin oder ggf. auch die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in Einzelfällen bei der polizeilichen Sachbearbeitung nach dem Sachstand, wenn ein Haftbefehl über einen längeren Zeitraum nicht vollstreckt werden kann.

Hinsichtlich der bei der Zentralstelle Terrorismusverfolgung Nordrhein-Westfalen (ZenTer NRW) geführten Verfahren hat der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf Folgendes ausgeführt:

„Die Beschuldigten, die sich regelmäßig in Krisengebieten aufhalten und als islamistische Gefährder geführt werden, sind anlassbezogen Gegenstand von Fallkonferenzen mit der Polizei und den Diensten. Hierbei fließen auch Erkenntnisse zum Stand der Fahndung ein.“